UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 113.17 VOM 17. NOVEMBER 2017

ORDNUNG ZUR ERWEITERUNG DER LEHRAMTSSTUDIENGÄNGE MIT DEM ABSCHLUSS MASTER OF EDUCATION AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 17. NOVEMBER 2017

HERAUSGEBER: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN

Ordnung zur Erweiterung der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education an der Universität Paderborn

vom 17. November 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich, Anwendung der Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen 2
§ 2 Ziele des Studiums 3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 4 Erweiterungsfach 4
§ 5 Studienumfang und Erweiterungsprüfung 4
§ 6 Abschluss des Studiums und endgültiges Nichtbestehen 4
§ 7 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement 4
§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung 5

§ 1
Geltungsbereich, Anwendung der Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung zur Erweiterung der folgenden Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education (M. Ed.):

- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- Lehramt an Berufskollegs
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung

sowie der entsprechenden Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss der Staatsprüfung (Erweiterungsprüfung).

(2) Soweit in dieser Ordnung nicht abweichend geregelt, gelten für die Erweiterungsprüfung die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang des jeweiligen Lehramts an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung (Allgemeine Bestimmungen) sowie die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang des je-

weiligen Lehramts mit dem jeweiligen Fach[1] an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung (Besondere Bestimmungen). Für die Erweiterungsprüfung im Lehramt an Berufskollegs gelten die Allgemeinen Bestimmungen und Besonderen Bestimmungen für das Lehramt an Berufskollegs in der Variante gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Lehramtszugangsverordnung (LZV), d.h. mit einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach, mit zwei beruflichen Fachrichtungen oder mit zwei Unterrichtsfächern. Die Regelung des § 17 Allgemeine Bestimmungen zum Vorziehen von Mastermodulen findet keine Anwendung.

§ 2
Ziele des Studiums

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Erweiterungsstudiums weist in einem weiteren Fach die in der akademischen Phase der Lehrerbildung zu erwerbenden fachwissenschaftlichen, fachpraktischen, fachdidaktischen Kompetenzen für das Lehramt der angestrebten Schulform nach. Der erfolgreiche Abschluss des Erweiterungsstudiums erfüllt zugleich die fachlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Lehramtsbefähigung um eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach gemäß § 16 Lehrerausbildungsgesetz (LABG).

(2) Das Studium strebt die Vertiefung beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnose sowie Evaluation und Qualitätssicherung an. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf Fachwissen und deren Anwendung, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenzen der Schülerinnen und Schüler.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Erweiterungsstudium setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber

1. an der Universität Paderborn[2] in den Masterstudiengang des jeweiligen Lehramts eingeschrieben ist oder
2. einen den Zugang zum Vorbereitungsdienst in NRW eröffnenden Masterabschluss im jeweiligen Lehramt oder eine Lehramtsbefähigung in NRW im jeweiligen Lehramt besitzt.

(2) Der Zugang zum Erweiterungsstudium setzt ferner den erfolgreichen Abschluss der Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung in demselben Fach voraus.

(3) Weitere Voraussetzungen können sich aus den Besonderen Bestimmungen ergeben.

(4) Sofern innerhalb des Erweiterungsstudiums zum Masterstudium und des ihm vorausgehenden Erweiterungsstudiums zum Bachelorstudium in der Summe die durch die LZV geforderten Leistungspunkte im gewählten Fach und Lehramt einschließlich der Vorgaben aus § 1 Abs. 2 LZV nicht erreicht werden können, sind zusätzliche Leistungen im Umfang der fehlenden Anzahl von Leistungspunkten bis zum Abschluss des Erweiterungsstudiums zum Masterstudium nachzuweisen.

(5) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn

1. die in Abs. 1 bis Abs. 3 genannten Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegen oder

---

[1] Unter dem Begriff Fach sind Lernbereich, Unterrichtsfach und berufliche Fachrichtung zu fassen.

[2] Studierende des gemeinsamen Studiengangs Lehramt an Berufskollegs mit zwei beruflichen Fachrichtungen der Universität Paderborn und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gelten im Sinne dieser Vorschrift als Studierende der Universität Paderborn.

2. die Bewerberin bzw. der Bewerber im gewünschten Fach in einem Masterstudium oder Erweiterungsstudium für das jeweilige Lehramt oder in einem Staatsexamensstudium für das jeweilige Lehramt oder in einem entsprechenden Lehramtsstudium mit anderer Bezeichnung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Masterarbeit gehört zu dem Fach bzw. bildungswissenschaftlichen Studium, in dem sie geschrieben wurde, oder
3. die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bereits an einer anderen Hochschule in einer Prüfung nach Nr. 2 befindet.

§ 4
Erweiterungsfach

Für das Erweiterungsstudium kann eines der im jeweiligen Lehramt angebotenen Fächer gewählt werden, sofern das Fach in allen Fachsemestern zulassungsfrei ist. Für das Erweiterungsstudium im Lehramt an Berufskollegs kann eines der im Lehramt an Berufskollegs in der Variante gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 LZV (d.h. mit einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach, mit zwei beruflichen Fachrichtungen oder mit zwei Unterrichtsfächern) angebotenen Fächer gewählt werden, sofern das Fach in allen Fachsemestern zulassungsfrei ist.

§ 5
Studienumfang und Erweiterungsprüfung

(1) Der Studienumfang des Erweiterungsstudiums ergibt sich aus § 36 Besondere Bestimmungen des entsprechenden Fachs und Lehramts.

(2) Ein Praxissemester ist im Rahmen des Erweiterungsstudiums nicht zu absolvieren.

(3) Die Masterarbeit kann nicht im Rahmen des Erweiterungsstudiums angefertigt werden.

(4) Die Erweiterungsprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die gemäß den Besonderen Bestimmungen in den Modulen des Faches zu erbringen sind.

§ 6
Abschluss des Studiums und endgültiges Nichtbestehen

(1) Das Erweiterungsstudium ist erfolgreich absolviert, wenn die Erweiterungsprüfung bestanden ist. Die Erweiterungsprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind bzw. alle Module erfolgreich abgeschlossen sind.

(2) Die Erweiterungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist. Das Bestehen der Masterprüfung wird hiervon nicht berührt.

(3) Für die Erweiterungsprüfung wird eine Fachnote gemäß § 44 Besondere Bestimmungen des entsprechenden Faches gebildet. Falls in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen, wird zudem ein Note für die fachpraktischen Prüfungen gemäß § 44 Besondere Bestimmungen des entsprechenden Fachs gebildet.

§ 7
Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Erweiterungsstudium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis, das die erzielte Fachnote und die etwaige Note der fachpraktischen Prüfungen ausweist. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Zeugnis ist der abgeschlossene Studiengang, der durch dieses Studium erweitert wurde, anzugeben. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeug-

nis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sofern zusätzliche Leistungen nach § 3 Absatz 4 nachzuweisen sind, kann das Zeugnis erst nach deren Nachweis ausgestellt werden.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung kann erst ausgestellt werden, nachdem das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums, das durch dieses Studium erweitert wurde, ausgestellt worden ist und nimmt Bezug auf dieses Zeugnis. Das Zeugnis über die Erweiterungsprüfung ist nur in Verbindung mit diesem Zeugnis gültig.

(3) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein „transcript of records“, in dem die gesamten erbrachten Prüfungsleistungen aufgeführt sind. Das „transcript of records“ enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits) und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen.

(4) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(5) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Erweiterungsstudiums vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über das absolvierte Erweiterungsstudium und enthält die wesentlichen Studieninhalte, den Studienverlauf sowie die erworbenen Kompetenzen.

§ 8
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01. April 2018 in Kraft. Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Direktoriums vom 05. Oktober 2017 und des Zentrumsrats des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ) vom 10. Oktober 2017, der Fakultätsräte der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 18. Oktober 2017, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 18. Oktober 2017, der Fakultät für Naturwissenschaften vom 18. Oktober 2017, der Fakultät für Maschinenbau vom 25. Oktober 2017 sowie der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 16. Oktober 2017 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 14. September 2017 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 15. November 2017.

Paderborn, den 17. November 2017

Der Präsident
In Vertretung
Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Universität Paderborn

Simone Probst

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE

ISSN 2199-2819